

Muster Nr. II**Zollkonvention über Container, 1972 -
Verschlußanerkennnis nach Bautyp**

1. Anerkennnisnummer*)
2. Es wird bescheinigt, daß der nachstehend beschriebene Containertyp zur Beförderung zugelassen wurde und daß die nach diesem Typ gebauten Container für die Güterbeförderung unter Zollverschluß zugelassen werden können.
3. Art des Containers
4. Kennnummern oder -buchstaben des Bautyps
5. Kennnummer der Konstruktionszeichnungen
- <5. Kennnummer der Konstruktionstoeschreibimngen.....
7. Taragewicht
8. Außenmaße in cm
9. Wesentliche Merkmale der Konstruktion (Art der Werkstoffe, Art der Konstruktion usw.)
10. Dieses Anerkennnis ist für alle Container gültig, die nach vorstehend aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen neu gebaut wurden.
11. Ausgestellt

(Name und Adresse des Herstellers)

der berechtigt ist, auf jedem Container des zugelassenen Typs, der von ihm gebaut wurde, ein Zulassungsschild anzubringen.

..... 19..
(Ort) _ (Datum)

(Unterschrift und Siegel der das Anerkennnis ausstellenden Behörde oder Organisation) (siehe nachfolgenden Hinweis)

*) Es handelt sich um die Buchstaben und Zahlen (wie sie im Absatz 5 Buchstabe b) der Anlage 5 der Zollkonvention über Container, 1972 vorgesehen sind), die auf dem Zulassungsschild angebracht werden müssen.

Zur Beachtung

(Ziffern 6 und 7 der Anlage 5 der Zollkonvention über Container, 1972)

6. Entspricht ein Container nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, muß er, bevor er für die Güterbeförderung unter Zollverschluß benutzt werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der seiner Zulassung zugrunde lag, so daß er diesen technischen Bedingungen von neuem entspricht.
7. Werden die wesentlichen Merkmale eines Containers verändert, so verliert die Zulassung des Containers ihre Gültigkeit, und er muß Gegenstand einer neuen Zulassung durch die zuständigen Behörden werden, bevor er wieder für die Güterbeförderung unter Zollverschluß benutzt werden kann.

Master Nr. III**Zollkonvention über Container, 1972
Verschlußanerkennnis ausgestellt nach der Fertigstellung**

1. Anerkennnisnummer*)
2. Es wird bescheinigt, daß der (die) nachstehend bezeichnete(n) Container für die Güterbeförderung unter Zollverschluß zugelassen wurde(n).
3. Art des (oder der) Container(s)
4. Laufende Nummer(n) des (der) Container(s) vom Hersteller
5. Taragewicht
- B. Außenmaße in cm**
7. Wesentliche Merkmale der Konstruktion (Art der Werkstoffe, Art der Konstruktion usw.)
8. Ausgestellt

(Name und Adresse des Antragstellers)

der berechtigt ist, auf dem (den) vorstehend aufgeführten Container(n) ein Zulassungsschild anzubringen.

..... 19 ..
(Ort) (Datum)

(Unterschrift und Siegel der das Anerkennnis ausstellenden Behörde oder Organisation) (siehe nachfolgenden Hinweis)

*) Es handelt sich um die Buchstaben und Zahlen (wie sie im Absatz 5 Buchstabe b) der Anlage 5 der Zollkonvention über Container, 1972 vorgesehen sind), die auf dem Zulassungsschild angebracht werden müssen.

Zur Beachtung

(Ziffern 6 und 7 der Anlage 5 der Zollkonvention über Container, 1972)

- b. Entspricht ein Container nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, muß er, bevor er für die Güterbeförderung unter Zollverschluß benutzt werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der seiner Zulassung zugrunde lag, so daß er diesen technischen Bedingungen von neuem entspricht
7. Werden die wesentlichen Merkmale eines Containers verändert, so verliert die Zulassung des Containers ihre Gültigkeit, und er muß Gegenstand einer neuen Zulassung durch die zuständigen Behörden werden, bevor er wieder für die Güterbeförderung unter Zollverschluß benutzt werden kann.

Anlage 6**Erläuterungen****Einleitung**

- (i) Gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 dieser Konvention wird mit den Erläuterungen die Interpretation einiger Bestimmungen der Konvention und ihrer Anlagen gegeben.